

GR Anna Hopper

14. Juni 2018

**A N T R A G**  
**zur**  
**dringlichen Behandlung**

Betr: Novelle des Steirischen Jugendgesetzes - Präzision

Bereits im Februar war die Novelle des steirischen Jugendgesetzes im entsprechenden Ausschuss des steirischen Landtages Gegenstand von Beratungen. Seitdem wurden einige Passagen wieder adaptiert und soll diese noch vor dem Sommer durch den Landtag beschlossen werden.

Regelungen, die, wie zum Beispiel das Nikotinverbot für junge Menschen bis zum 18. Lebensjahr, zum Schutz junger Menschen beitragen, sind sehr zu begrüßen. Auch die Vereinheitlichung und die Annäherung an österreichweite Regelungen sind ein großer Fortschritt und lange überfällig. Dass Bundesministerin Juliane Bogner-Strauß diese so forciert hat, war ein wichtiges Zeichen für die österreichische Jugend.

Kritisch zu betrachten ist allerdings die Schaffung einer nicht leicht vollziehbaren Strafmöglichkeit für junge Menschen. Vorgesehen ist, dass Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren bei übermäßigem Alkoholkonsum bestraft werden können. Der Wortlaut des Gesetzes sieht vor, dass Jugendliche bei einer Alkoholisierung, welche eine wesentliche psychische und physische Beeinträchtigung, die im Gesetzestext nicht näher definiert wird, nach sich zieht, mit bis zu 300 Euro Geldbuße zu bestrafen sind. Eine klare Promillegrenze ist nicht festgelegt. Das Kärntner Pendant sieht beispielsweise Konsequenzen bei einem Blutalkoholgehalt von mehr als 0,5 Promille vor. Zu befürchten ist, dass der Vollzug ohne eine konkrete Regelung nahezu unmöglich ist und höchst willkürlich wäre.

Die Reihung im Gesetz erweckt darüber hinaus den Eindruck, dass die monetäre Bestrafung der Jugendlichen im Mittelpunkt steht. Viel wesentlicher erscheint jedoch in solchen Extremfällen, eine Verhaltensänderung der Jugendlichen herbeizuführen und diese primär durch Maßnahmen oder einen unentgeltlichen Beitrag an der Gesellschaft zu erreichen. Diese sind im Gesetzestext allerdings erst nachstehend angeführt. Ein klares Bekenntnis zu Maßnahmen vor monetärer Ahndung lässt sich

dem Gesetzesvorschlag daher nicht ableiten. Präventionsmaßnahmen, um solche Fälle im Vorhinein zu verhindern und ein Bewusstsein für verantwortungsvollen Konsum zu schaffen, sind auch nicht geplant.

Bei genauerer Auseinandersetzung ist daher festzustellen, dass die Novellierung des steirischen Jugendgesetzes in manchen Passagen einer präziseren Definition bedarf.

Namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs stelle ich daher folgenden

### **Dringlichen Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadt Graz möge über den Petitionsweg an Frau Landesrätin Ursula Lackner mit der Forderung herantreten, nachstehende Punkte in die Novellierung des Steirischen Jugendgesetzes im Sinne des präventiven Jugendschutzes einzuarbeiten und dieses zu präzisieren bzw. ergänzen zu lassen:

1) Der in § 27 Abs. 2 Z. 5 StJG normierte Tatbestand soll für den Vollzug im Anlassfall bzw. die damit zusammenhängende Verwaltungsübertretung sowie die daran anschließende Bestrafung nach § 27 Abs. 3 oder Abs. 4 leg. cit. genauer definiert werden.

Weiters sollte im Austausch mit anderen Bundesländern geprüft werden, ob die Einführung einer Promillegrenze sinnvoll wäre.

2) Der Entwurf soll um Präventionsmaßnahmen ergänzt werden, um die Sensibilisierung der jungen Menschen in Bezug auf das aktualisierte Gesetz zu erreichen und vorab nicht nur Verstöße verhindern sondern vor allem auch auf die Gesundheitsrisiken von übermäßigem Alkoholkonsum aufmerksam machen.